Satzung der Stadt Lörrach zur Miet- und Entgeltordnung mit Sonderregelungen und Tarifblatt

für die Benutzung der städtischen Hallen, Säle und sonstigen Räume in städtischen Gebäuden und der städtischen Sportanlagen.

§ 1
Allgemeines

(1) die Stadt Lörrach stellt folgende Einrichtungen zur Verfügung:

a) Hallen und Säle einschl. Mehrzweckhallen
- Schlossberghalle
- Sporthalle Brombach
- Turn- und Festhalle Hauingen
- Sporthalle Tumringen
- Fridolinturnhalle Stetten
- Aula des Hans- Thoma- Gymnasiums
- Alte Halle Haagen
- Hebelsaal
- Bibliothekssaal

Als größere Hallen und Säle gelten die Schlossberghalle, die Sporthalle Brombach, die Turn- und Festhalle Hauingen, die Alte Halle Haagen, die Sporthalle Tumringen, die Aula des Hans-Thoma-Gymnasiums und der Saal des Kunst- und Musikneubaues.

b) Sporthallen am Wintersbuck, am Rosenfels, Turn-, Kleinturn- und Gymnastikhallen
c) Sonstige Schulräume
d) Stadion und Sportplätze

Die Entscheidung, ob eine Benutzung zugelassen wird, trifft die Stadt unter Beachtung der Zweckbestimmung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Die Einrichtungen werden für politische Veranstaltungen nur zur Verfügung gestellt, wenn die Teilnahme von Medienvertretern (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet ist.

(3) Alle Benutzungen erfolgen im Rahmen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses.

§ 2
Verfahren

(1) Die Überlassung der Hallen und Säle bedarf eines schriftlichen Vertrages; gleiches gilt für die nichtsportliche Nutzung der Mehrzweckhallen. Bei anderen Benutzungen entscheidet die Stadt, ob ein schriftlicher Vertrag für die Stadt erforderlich ist. Die Überlassung erfolgt auf Antrag in jederzeit widerruflicher Weise. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung einer Einrichtung besteht nicht.

(2) Der Veranstalter kann vor Abschluss des schriftlichen Mietvertrages eine vorläufige Terminvormerkung eintragen lassen. Diese ist jedoch auch nach mündlicher Bestätigung für die Stadt noch nicht verbindlich.

(3) Das Überlassungsverhältnis ist nach Zugang eines unterschriebenen Mietvertrags bei der Stadt Lörrach rechtswirksam. Das Überlassungsverhältnis endet durch

a) Ablauf der Überlassungsdauer

b) Kündigung seitens der Stadt aus wichtigem Grund, insbesondere dann, wenn
- die Räume für schulische Zwecke benötigt werden
- die Nutzer oder deren Mitglieder, Beauftrage usw. trotz Abmahnung gegen die Überlassungsbedingungen verstoßen
- die Nutzer mehr als zwei Abrechnung im Rückstand sind
- die überlassenen Einrichtungen nicht ausgelastet oder anderweitig benötigt werden
- die Nutzer gegen Ordnungsvorschriften (Hallenordnung usw.) verstoßen

c) Rücktritt oder Verzicht seitens des Nutzers

§ 3
Entgelt (Grundmiete und Nebenkosten)

(1) Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem jeweils gültigen Tarifblatt in Verbindung mit den §§4 – 10 der Miet- und Entgeltordnung.

(2) Das Entgelt für Veranstaltungen in größeren Hallen und Sälen ergibt sich als Summe aus

Grundmiete
+ Allg. Nebenkosten (Bewirtschaftungskosten)

+ Zuschlag für Auf- und Abstuhlung (Auf- und Abbau von Stühlen u. ggf. Tischen) durch städtisches Personal

+ Hausmeistereinsatz über drei Stunden

+ Bewirtungszuschlag

+ Sonstiges (Zuschläge für Nebenräume, Technisches Zubehör usw.)

= Gesamtes Entgelt

(3) Für die Benutzung der größeren Hallen und Säle durch auswärtige Veranstalter wird zur Grundmiete (§ 3 Abs.2) ein Zuschlag von 100 % erhoben.

(4) Im Übrigen werden einheitliche Tages- und Stundenentgelte erhoben.

§ 4
Grundmiete bei gewerblichen Veranstaltungen

(1) Gewerblich im Sinne dieser Miet- und Entgeltordnung sind alle Veranstaltungen von Firmen und darüber hinaus alle Veranstaltungen, bei denen eine Gewinnerzielung für nicht gemeinnützige Zwecke angestrebt wird.

(2) Für gewerbliche Veranstaltungen wird zur Grundmiete ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben. § 3 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 5
Auf- und Abstuhlung

Im Mietvertrag kann vereinbart werden, dass die Kosten für die Auf- und Abstuhlung entfallen, wenn der Mieter diese Arbeiten nach Anweisung des Hausmeisters in Eigenleistung durchführt.

§ 6
Vorbereitungs- und Räumungsarbeiten, Proben

(1) Vorbereitungs- und Räumungsarbeiten können für insgesamt sechs Stunden unentgeltlich durchgeführt werden. In besonderen Fällen können weitere unentgeltliche Vorbereitungs-/Räumungsstunden zugelassen werden. Arbeiten sollen möglichst unmittelbar vor und nach der Veranstaltung erfolgen. Soweit erforderlich, kann die Stadt diese Zeiten verlegen oder verkürzen.

(2) Längere Vorbereitungs- oder Räumungsarbeiten als nach Abs. 1 werden je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.

(3) Für Proben sind die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen, ausgenommen Proben innerhalb der Vorbereitungszeit nach Abs. 1.

§ 7
Mehrkosten in besonderen Fällen

Bei besonders intensiver Nutzung einer Einrichtung (z.B. Verschmutzung einer Halle, Beanspruchung eines Rasenplatzes oder Strombezug für Geräte) hat der Mieter die dadurch verursachten Mehrkosten zu ersetzen.

§ 8
Reinigung

Die Reinigung ist in der Grundmiete enthalten. Wird ein gegenüber dem üblichen Maß erhöhter Reinigungskräfteeinsatz notwendig, so wird dieser nach Aufwand (Stundenlohn/Rückersätze für Dritte) in Rechnung gestellt.

§ 9
Hausmeistereinsatz

In der Grundmiete sind insgesamt drei Hausmeisterstunden enthalten. Werden mehr als drei Stunden benötigt, sind diese nach dem aktuellen Kostenersatz für Dritte zu bezahlen. Die Stadt Lörrach kann vorschreiben, dass für die gesamte Veranstaltungsdauer ein Hausmeister eingesetzt wird. Der zusätzliche Hausmeistereinsatz ist dann zu bezahlen. Wird dieser Hausmeistereinsatz verweigert, werden die Räume nicht vermietet.

§ 10
Müllentsorgung

Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls selbst verantwortlich. Es dürfen keine Müllsäcke bei den Hallen zurückgelassen werden. Bei den Hausmeistern der jeweiligen Einrichtung können Müllsäcke erworben werden. Für die Entsorgung der gelben Säcke ist der Veranstalter selbst verantwortlich.

§ 11
Kücheneinrichtung/Geschirr

Wird die Kücheneinrichtung oder Teile der Kücheneinrichtung (Geschirr usw.) beschädigt, ist der Veranstalter zum Ersatz der Kosten bei Ersatzbeschaffung verpflichtet.

§ 12
Sonderregelungen

Sonderregelungen gelten insbesondere für Lörracher Vereine gemäß den jeweils geltenden Gemeinderatsbeschlüssen.

§ 13
Vorauszahlungen, Kaution, Versicherung, Rücktritt des Mieters vom Vertrag, Pflichten

(1) Die Überlassung einer Halle kann von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Zusätzlich können die Hinterlegung einer Kaution und der Nachweis einer Versicherung verlangt werden.

(2) Längere Vorbereitungs- oder Räumungsarbeiten als nach Abs. 1 werden je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.

(3) Für Proben sind die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen, ausgenommen Proben innerhalb der Vorbereitungszeit nach Abs. 1.

§ 14
Schlussbestimmungen

(1) Die bestehenden Grundsätze über Art und/oder Zahl der in jeweiligen Räumen und Sportanlagen zulässigen Veranstaltungen und die insoweit ergangenen Beschlüsse des Gemeinderates bzw. des zuständigen Ortschaftsrates bleiben unberührt.

(2) Soweit im Einzelfall Räume und Freiflächen in einer Art und Weise vermietet werden, die in dieser Miet- und Entgeltordnung nicht ausdrücklich geregelt wurde, ist die Miete nach Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen einschließlich Tarifblatt gesondert zu vereinbaren.

(3) Diese Miet- und Entgeltordnung gilt auch für die stadteigenen Veranstaltungen einschließlich der Benutzung durch die Musik. und Volkshochschule.

(4) Diese Miet- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft; bereits abgeschlossene Mietverträge bleiben unberührt. Gleichzeitig treten die bisherigen Miet- und Entgeltregelungen außer Kraft.

Lörrach, den 25. Oktober 2017

Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.

Vorstehende Satzung wurde am 02. November 2017 in der „Die Oberbadische" und in der „Badische Zeitung" gem. der Bekanntmachungssatzung der Stadt Lörrach öffentlich bekannt gemacht.

Dem Regierungspräsidium Freiburg wurde die Satzung gem. § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung am 23. November 2017 angezeigt.

Lörrach, 23. November 2017

Ilona Oswald
Stellvertretende Fachbereichsleiterin

Sonderregelung für die Lörracher Vereine und andere Veranstalter

Zur Miet- und Entgeltordnung für die Benutzung der Hallen, Säle und sonstige Räume in städtischen Gebäuden und der städtischen Sportanlagen.

1. Kultur

Begünstigt werden Lörrach Musik- und Gesangvereine:

Schulräume werden für Probezwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Ein Sachkostenbeitrag nach der jeweils gültigen Regelung wird erhoben.

2. Sport

2.1 Für Vereine, die einem Fachverband des Deutschen Sportbund und der Interessengemeinschaft Lörrach Turn- und Sportvereine (IGTS) angeschlossen sind, gilt:
Die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen für Trainingszwecke sowie für Veranstaltungen (Verbandsspiele, Freundschaftsspiele usw.), soweit diese keinen oder nur einen geringfügigen Ertrag erwarten lassen, ist mietfrei. Für die Nutzung der Hallen und Sporthallen für Trainingszwecke und Übungseinheiten wird ein Sachkostenbeitrag nach der jeweils gültigen Regelung erhoben.

2.2 Für Behinderten- und Rehabilitationssportgruppen ist die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen für Trainingszwecke sowie für Veranstaltungen mietfrei.

2.3 Von Betriebsportgruppen, Sportvereinen und Sportgruppen ohne IGTS-Zugehörigkeit werden für den Trainings- und Übungsbetrieb je wöchentlicher Trainingseinheit (bis zu zwei Stunden) folgende Halbjahresentgelte erhoben:

Hallengröße	Montag - Freitag	Wochenende
bis 200 m^2	100,00 €	200,00 €
200 - 600 m^2	200,00 €	400,00 €
über 600 m^2	300,00 €	600,00 €
Stadion und Sportplätze	200,00 €	400,00 €

Bei 14-tägigem oder unregelmäßigem Training können diese Beträge entsprechend ermäßigt werden. Dies gilt auch bei einem Trainingsangebot für Kinder.

2.4 Von auswärtigen Betriebssportgruppen, Sportvereinen und Sportgruppen werden für den Trainings- und Übungsbetrieb in und auf Lörracher Sportstätten je wöchentlicher Trainingseinheit (bis zu zwei Stunden) folgende Halbjahresentgelte erhoben:

Hallengröße	Montag - Freitag	Wochenende
bis 200 m^2	150,00 €	300,00 €
200 - 600 m^2	300,00 €	600,00 €
über 600 m^2	450,00 €	900,00 €
Stadion und Sportplätze	300,00 €	600,00 €

Bei 14-tägigem oder unregelmäßigem Training können diese Beträge entsprechend ermäßigt werden. Dies gilt auch bei einem Trainingsangebot für Kinder.

3. Andere Veranstaltungen/Mieter

3.1 Örtlichen Vereinen wird jährlich für zwei nach 1. und 2. nicht begünstigte Veranstaltungstage keine Grundmiete berechnet. Für weitere Veranstaltungstage reduziert sich die Grundmiete um 50 %

3.2 Für Veranstaltungen, deren Reinerlös einem karitativen Zweck oder mildtätigem Zweck zugeführt wird, ist keine Grundmiete zu erheben.

3.3 Politischen Parteien und Wählervereinigungen wird

3.3.1 für je eine Wahlveranstaltung pro Wahl vor allgemeinen direkten Wahlen in jedem der vier Stadtteile keine Grundmiete berechnet, sofern sie im Gebiet der Stadt Lörrach zur Wahl zugelassen wird; die Vergünstigung steht auch Bewerbern um das Amt des/r Oberbürgermeisters/in zu.

3.3.2 Im Übrigen kann für jährlich je eine andere Veranstaltung nur 50 % der Grundmiete berechnet werden.

3.4 Unentgeltlich durchgeführt werden können:

3.4.1 Blutspendeaktionen des Deutschen Roten Kreuzes

3.4.2 Die Verkehrserziehung der Polizeidirektion Lörrach für Kinder und Jugendliche

3.4.3 Jährlich je ein Kameradschaftsabend der Freiwilligen Feuerwehr

3.4.4 Personalversammlungen der Stadt Lörrach

3.4.5 Abendkurse der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie

3.5 Keine Grundmiete wird erhoben für:

3.5.1 Veranstaltungen der Lörracher Kindertageseinrichtungen und Schulen

3.5.2 die Benutzung von Hallen bei fastnächtlichen Kinderveranstaltungen

Telefonkosten und Mehrkosten in besonderen Fällen (§7 der Miet- und Entgeltordnung) sind zu berechnen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Für Veranstaltungen in Schulräumen, Hallennebenräumen usw. werden 50% der Pauschalbeträge laut Tarifblatt zur Miet- und Entgeltordnung als Nebenkosten erhoben, wenn für Veranstaltungen in größeren Hallen oder Sälen keine Grundmiete zu berechnen wäre.

4.2 Für einzelne Veranstaltungen können Erlasse aus Billigkeitsgründen unter Berücksichtigung der Hauptsatzung und der Dienstanweisung zum Vollzug des Haushaltsplanes abweichend festgesetzt werden oder erlassen werden.

4.3 Diese Sonderregelungen treten zusammen mit der Miet- und Entgeltordnung in Kraft.

Tarifblatt

Zur Miet- und Entgeltordnung für die Benutzung der Hallen, Säle und sonstige Räume in städtischen Gebäude und der städtischen Sportanlagen.

Sofern nichts anderes angegeben, gelten die nachstehenden Entgelte je Veranstaltung.

Sommer: 01.05. – 30.09.
Winter: 01.10. – 30.04.

Maßgebliche Veranstaltungszeit ist die Zeit, in der sich die Besucher in der Halle einschließlich Nebenräume (Bars usw.) aufhalten.

Hallen und Säle einschließlich Mehrzweckhallen für Veranstaltungen

1. Schlossberghalle Haagen

	Sommer	Winter
Grundmiete	250,00 €	250,00 €
Allg. Nebenkosten je angefangene Stunde Veranstaltungszeit	30,00 €	52,50 €
Mitbenutzung der Vereinsräume bei Bewirtung	40,00 €	55,00 €
Mitbenutzung des Geräteraumes bei Bewirtung	35,00 €	40,00 €
Ausschließliche Nutzung der Vereinsräume bei Veranstaltungen	60,00 €	70,00 €
Hausmeister	nach Stundenlohn/Rückersatz für Dritte	
Reinigung	nach Stundenlohn/Rückersatz für Dritte	
Vorbereitungs- oder Räumungsarbeiten	40,00 €	40,00 €
Auf- und Abstuhlung je Veranstaltung	Selbstkosten	
Bewirtungszuschlag	75,00 € bis 150,00 €	
Lautsprecheranlage	25,00 €	25,00 €
Kücheneinrichtung/Geschirr	Anschaffungspreis bei Ersatzbeschaffung	

2. Sporthalle Brombach

	Sommer	Winter
Grundmiete	250,00 €	250,00 €
Allg. Nebenkosten je angefangene Stunde Veranstaltungszeit	30,00 €	52,50 €
Mitbenutzung der bei Bewirtung		
Umkleideraum I	25,00 €	30,00 €
Umkleideraum II	25,00 €	30,00 €
Geräteraum	30,00 €	40,00 €
Hausmeister	nach Stundenlohn/Rückersatz für Dritte	
Reinigung	nach Stundenlohn/Rückersatz für Dritte	
Vorbereitungs- oder Räumungsarbeiten	40,00 €	40,00 €
Auf- und Abstuhlung je Veranstaltung	nach Stundenlohn/Rückersatz für Dritte	
Bewirtungszuschlag	75,00 € bis 150,00 €	
Lautsprecheranlage	25,00 €	25,00 €
Kücheneinrichtung/Geschirr	Anschaffungspreis bei Ersatzbeschaffung	

3. Turn- und Festhalle Hauingen

	Sommer	Winter
Grundmiete	200,00 €	200,00 €
Allg. Nebenkosten je angefangene Stunde Veranstaltungszeit	22,50 €	37,50 €
Mitbenutzung Kaffeestube/Barraum bei Bewirtung	35,00 €	35,00 €
Hausmeister	nach Stundenlohn/Rückersatz für Dritte	
Reinigung	nach Stundenlohn/Rückersatz für Dritte	
Vorbereitungs- oder Räumungsarbeiten	40,00 €	40,00 €
Auf- und Abstuhlung je Veranstaltung	Selbstkosten	
Bewirtungszuschlag	60,00 € bis 120,00 €	
Lautsprecheranlage	25,00 €	25,00 €
Kücheneinrichtung/Geschirr	Anschaffungspreis bei Ersatzbeschaffung	
Beamer	25,00 €	25,00 €
Klavier	50,00 €	50,00 €
zus. Scheinwerferanlage mit Regelung	25,00 €	25,00 €

4. Sporthalle Tumringen

	Sommer	Winter
Grundmiete	190,00 €	190,00 €
Allg. Nebenkosten je angefangene Stunde Veranstaltungszeit	22,50 €	37,50 €
Hausmeister	nach Stundenlohn/Rückersatz für Dritte	
Reinigung	nach Stundenlohn/Rückersatz für Dritte	
Vorbereitungs- oder Räumungsarbeiten	40,00 €	40,00 €
Auf- und Abstuhlung je Veranstaltung	Selbstkosten	
Bewirtungszuschlag	55,00 € bis 110,00 €	
Lautsprecheranlage	20,00 €	20,00 €
Kücheneinrichtung/Geschirr	Anschaffungspreis bei Ersatzbeschaffung	

5. Fridolinturnhalle Stetten

	Sommer	Winter
Grundmiete	190,00 €	190,00 €
Allg. Nebenkosten je angefangene Stunde Veranstaltungszeit	22,50 €	37,50 €
Mitbenutzung des Geräteraumes bei Bewirtung	35,00 €	40,00 €
Hausmeister	nach Stundenlohn/Rückersatz für Dritte	
Reinigung	nach Stundenlohn/Rückersatz für Dritte	
Vorbereitungs- oder Räumungsarbeiten	40,00 €	40,00 €
Auf- und Abstuhlung je Veranstaltung	Selbstkosten	
Bewirtungszuschlag	45,00 € bis 90,00 €	
Lautsprecheranlage	20,00 €	20,00 €
Kücheneinrichtung/Geschirr	Anschaffungspreis bei Ersatzbeschaffung	

6. Aula des Hans-Thoma-Gymnasiums und
Saal des Kunst- und Musikneubaues

	Sommer	Winter
Grundmiete	130,00 €	130,00 €
Allg. Nebenkosten je angefangene Stunde Veranstaltungszeit	22,50 €	35,00 €
Hausmeister	nach Stundenlohn/Rückersatz für Dritte	
Reinigung	nach Stundenlohn/Rückersatz für Dritte	
Vorbereitungs- oder Räumungsarbeiten	40,00 €	40,00 €
Auf- und Abstuhlung je Veranstaltung	Selbstkosten	
Bewirtungszuschlag	45,00 € bis 100,00 €	
Lautsprecheranlage	20,00 €	20,00 €
Kücheneinrichtung/Geschirr	Anschaffungspreis bei Ersatzbeschaffung	

7. Alte Halle Haagen

	Sommer	Winter
Grundmiete	110,00 €	110,00 €
Allg. Nebenkosten je angefangene Stunde Veranstaltungszeit	20,00 €	30,00 €
Betrieb auf der Empore	35,00 €	35,00 €
Mitbenutzung des Raumes im 1. OG bei Bewirtung	35,00 €	40,00 €
Ausschließliche Nutzung des Raumes im 1. OG (ohne Bewirtung)	45,00 €	60,00 €
Hausmeister	nach Stundenlohn/Rückersatz für Dritte	
Reinigung	nach Stundenlohn/Rückersatz für Dritte	
Vorbereitungs- oder Räumungsarbeiten	40,00 €	40,00 €
Auf- und Abstuhlung je Veranstaltung	Selbstkosten	
Bewirtungszuschlag	50,00 € bis 100,00 €	
Lautsprecheranlage	25,00 €	25,00 €
Kücheneinrichtung/Geschirr	Anschaffungspreis bei Ersatzbeschaffung	

8. Hebelsaal

Nutzungszeit bis drei Stunden (kulturell)	100,00 €
Veranstaltungszeiten bis sechs Stunden (kulturell)	200,00 €
Veranstaltungszeiten bis zwölf Stunden (kulturell)	300,00 €
Veranstaltungszeit bis drei Stunden (kommerziell)	300,00 €
Veranstaltungszeit über drei Stunden (kommerziell)	400,00 €
Nebenkosten je nach Aufwand	50,00 € - 150,00 €

9. Bibliothekssaal

Bis drei Stunden Veranstaltungszeit	100,00 €
Über drei Stunden Veranstaltungszeit zusätzlich je angefangene Stunde	30,00 €
Benutzung von Diaprojektor, Filmgeräte, Beamer usw. pro Gerät	25,00 €

10. Musik und Bewegung

Bis drei Stunden Veranstaltungszeit	100,00 €
Über drei Stunden Veranstaltungszeit zusätzlich je angefangene Stunde	30,00 €
Benutzung von Diaprojektor, Filmgeräte, Beamer usw. pro Gerät	25,00 €

Wintersbuckhalle, Sporthalle am Rosenfels, Turn-, Kleinturn- und Gymnastikhallen für regelmäßige Kurse u.ä.

	Sommer	Winter
Neumattschule Sporthalle Sporthalle am Wintersbuck Sporthalle am Rosenfels Sporthalle Brombach Schlossberghalle Haagen je angefangene Stunde	25,00 €	40,00 €
Sonstige Mehrzweckhallen, Turnhallen je angefangene Stunde	20,00 €	25,00 €
Klein- und Gymnastikhallen je angefangene Stunde	10,00 €	15,00 €

Außerschulische Nutzung der sonstigen Schulräume

	Sommer	Winter
Klassenräume je angefangene Stunde	5,00 €	8,00 €
Fachräume und andere Räume (je nach Größe und Ausstattung) je angefangene Stunde	8,00 € bis 25,00 €	9,00 € bis 30,00 €

Stadion und Sportplätze

	Sommer	Winter
Stadion bis drei Stunden	95,00 €	115,00 €
Stadion über drei Stunden	190,00 €	225,00 €
Sportplätze bis drei Stunden	75,00 €	90,00 €
Sportplätze über drei Stunden	130,00 €	180,00 €

Für die Benutzung des Stadions und der Sportplätze für Veranstaltungen, die einen hohen Ertrag oder Gewinn oder die einen erhöhten Arbeitsaufwand erwarten lassen, kann von auswärtigen Betriebssportgruppen, Sportvereinen und Sportgruppen ein Zuschlag von 200 % erhoben werden.

Konzertmuschel im Rosenfelspark

Je Konzertveranstaltung	40,00 €

Sonstige Nebenkosten und Auslagen (Brandwache, Telefon usw.) werden entsprechend den dazu bestehenden Satzungen oder Beschlüssen bzw. nach kostendeckenden Rückersätzen zusätzlich berechnet.